



Verkündet am 24.06.2009

Stefan  
Justizbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

**EINGEGANGEN**

02. Juli 2009

HOGAN & HARTSON RAUE LLP  
RECHTSANWÄLTE UND NOTARE

**Landgericht Köln**

**IM NAMEN DES VOLKES**

**Urteil**

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

1. der Dalli-Werke GmbH & Co. KG, vertr. d. d. Komplementärin Dalli Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft und d. d.d. Geschäftsführung vertreten, die ihrerseits durch den Geschäftsführer U. Grieshaber vertreten wird, Zweifaller Str. 120, 52224 Stolberg,
2. der Mäurer + Wirtz GmbH & Co. KG, vertreten durch die Mäurer + Wirtz Verwaltungsgesellschaft mbH, vertreten durch die Geschäftsführung, die ihrerseits durch den Geschäftsführer Johannes Verhoog vertreten wird, Zweifaller Str. 120, 52224 Stolberg,
3. der Glockengasse KÖLN GmbH, vertreten durch die Geschäftsführung, die ihrerseits durch den Geschäftsführer Johannes Verhoog vertreten wird, Zweifaller Str. 120, 52224 Stolberg,

Verfügungskläger,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Heuking Kühn Lüer Wojtek,  
Magnusstr. 13, 50672 Köln,

g e g e n

1. den BCG Bund Contergangeschädigter und Grünenthalopfer e.V.-BRD Dachverband, vertreten durch das Vorstandsmitglied Andreas Meyer, Dohmengasse 7, 50829 Köln,

2. Herrn Andreas Meyer, Dohmengasse 7, 50829 Köln,

Verfügungsbeklagte,

Prozessbevollmächtigte:                      Rechtsanwälte Hogan und Partner,  
Potsdamer Platz 1, 10785 Berlin,

hat die 28. Zivilkammer des Landgerichts Köln  
auf die mündliche Verhandlung vom 24.06.2009  
durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht Reske, den Richter am Landgericht  
Büch und die Richterin Sünemann  
für Recht erkannt:

Die einstweilige Verfügung vom 20.02.2009 wird aufgehoben und der  
Antrag auf ihren Erlass zurückgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens werden den Verfügungsklägern zu je 1/3  
auferlegt.

Dieses Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Verfügungskläger dürfen die  
Zwangsvollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 120 % des  
auf Grund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die  
Verfügungsbeklagten vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 120 %  
des jeweils zu vollstreckenden Betrages leisten.

#### Tatbestand:

Die Parteien streiten im Rahmen eines einstweiligen Verfügungsverfahrens über die  
Zulässigkeit von Boykottaufrufen, die im Rahmen eines Internetforums sowie in einer  
Broschüre durch die Verfügungsbeklagten veröffentlicht wurden.

Die Verfügungsklägerin zu 1. ist ein Unternehmen, das Körperpflege- und  
Reinigungsmittel herstellt. Sie beschäftigt ca. 1.500 Arbeitnehmer. Die  
Verfügungsklägerin zu 2) stellt Parfümerie- und Körperpflegeprodukte her, wofür sie

ca. 350 Arbeitnehmer beschäftigt. Zu den von ihr hergestellten Produkten gehören die Produkte, die unter den Bezeichnungen „Tabac“, „Tosca“ und „Nonchalance“ vertrieben werden. Die Verfügungsklägerin zu 3), die keine eigenen Arbeitnehmer beschäftigt, vertreibt das Parfüm „4711“. Das Gesellschaftskapital der Verfügungsklägerin zu 1) wird zu 55,3% vom Gesellschafterstamm Dr. Hermann Wirtz und zu 36,7 % vom Gesellschafterstamm Michael Wirtz sowie zu 8% vom Gesellschafterstamm Gottwald/Höfermann-Kiefer gehalten. Die Verfügungsklägerin zu 1. hält ihrerseits 100% des Kommanditkapitals sowie des Stammkapitals der Verfügungsklägerin zu 2). Diese wiederum hält zu 100 % das Gesellschaftskapital der Verfügungsklägerin zu 3).

An der Grünenthal GmbH, die pharmazeutische Produkte herstellt, sind die Gesellschafterstämme Michael Wirtz zu 25,5%, Dr. Hermann Wirtz zu 25,4%, Dr. Andreas Wirtz zu 12%, Dr. Franz Wirtz zu 12% und Gottwald/Höfermann-Kiefer zu 25,1% beteiligt. Die Firma Grünenthal GmbH brachte den von ihrem Forschungsleiter entwickelten Wirkstoff Thalidomid unter verschiedenen Markennamen und in verschiedenen Darreichungsformen seit dem Jahr 1957 unter anderem unter der Bezeichnung „Contergan“ in den Verkehr. Nachdem sich nach der Einnahme des Medikamentes erhebliche Nervenschädigungen sowie bei Einnahme während der Schwangerschaft zahlreiche gravierende Fehlbildungen bei Neugeborenen gezeigt hatten, nahm die Firma Grünenthal GmbH das Medikament im Jahr 1961 vom Markt. Ein Strafverfahren im Zusammenhang mit der Entwicklung und dem Vertrieb der Medikamente, das sich gegen zahlreiche Mitarbeiter der Firma Grünenthal GmbH richtete, wurde im Mai 1971 eingestellt.

Am 10.04.1970 kam es zu einer vergleichswisen Regelung zwischen Treuhändern von Conterganopfern und der Grünenthal GmbH. Diese führte zu dem Erlass des „Gesetzes über die Errichtung einer Stiftung „Hilfswerk für behinderte Kinder“ (StHG) am 17.12.1971. Danach waren – nach der Zahlung von 100 Mio. DM durch die Firma Grünenthal GmbH an die zu gründende Stiftung – weitere Schadensersatzansprüche der Conterganopfer ausgeschlossen. Das Bundesverfassungsgericht bestätigte die Rechtmäßigkeit dieser Regelung (vgl. BVerfGE 42, 263 ff). Das StHG wurde durch das „Conterganstiftungsgesetz“ abgelöst. Danach erhalten Conterganopfer nunmehr eine monatliche Rente von bis zu 1.090,00 €.

Die Mittel der Stiftung wurden aus Steuermitteln sowie der vorgenannten Zahlung der Firma Grünenthal aufgebracht. Nachdem die Mittel aus der Zahlung der Firma Grünenthal GmbH aufgebraucht waren, wurden die Zahlungen ausschließlich aus Steuermitteln erbracht.

Im Jahr 2007 strahlte die ARD – nach gerichtlicher Auseinandersetzung mit der Firma Grünenthal – den Film „Eine einzige Tablette“ aus. Dieser Film thematisierte die vorgeburtlichen Schädigungen von Kindern durch das Medikament Contergan sowie die anschließenden Ermittlungen. Im Zusammenhang mit der öffentlichen Diskussion auch aufgrund der Ausstrahlung des Filmes sagte die Firma Grünenthal im Mai 2008 GmbH die Zahlung einer weiteren Summe in Höhe von 50 Mio. € an die Stiftung zu.

Der Verfügungsbeklagte zu 1. ist ein Verein Contergangeschädigter, der auf der vom ihm betriebenen Internetseite [www.gruenenthal-opfer.de](http://www.gruenenthal-opfer.de) über den „aktuellen Stand in Sachen Contergan“ informiert. Der Verfügungsbeklagte zu 2. – selbst ein Opfer der Schädigungen durch das Medikament Contergan – ist einer von drei einzelvertretungsberechtigten Vorstandmitgliedern und der 1. Vorsitzender des Verfügungsbeklagten zu 1. Er wird im Impressum des Internetauftritts des Verfügungsbeklagten zu 1. mit dem Hinweis „c/o“ und seiner Postanschrift als verantwortliche Person aufgeführt.

Am 30.09/01.10.2007 fand aus Anlass des 50. Jahrestages der Einführung des Medikamentes Contergan durch die Firma Grünenthal vor der Einfahrt zu dem Firmengelände der Firma Grünenthal GmbH in Stolberg, Zweifaller Str. 112 eine Mahnwache statt. Diese wurde durch den Verfügungsbeklagten zu 1. organisiert. Der Zugang zu der Firma Grünenthal GmbH ist ca. 200 m von dem Zugang zu dem Betriebsgelände der Verfügungsklägerinnen entfernt. Die Durchführung der Mahnwache war der Firma Grünenthal bekannt. Die Firma Grünenthal hatte während der Mahnwache den Zugang zu ihrem Betriebsgelände verlagert. Im Rahmen der Mahnwache wurde an den Pfortner der Verfügungsklägerinnen eine Resolution verteilt. Diese enthielt u.a. folgende Passage:



„Damit dieses nicht ein surreales Szenario bleibt bitten wir die Öffentlichkeit um Solidarität und Unterstützung des Kaufboykotts der Mäurer + Wirtz Produkte.“

Auf die als Anlage AS 13 vorgelegte Resolution wird Bezug genommen.

Während der Mahnwache wurden Plakate aufgestellt, die zu einem Kaufboykott aufforderten. Die Plakate wurden dabei an der L 238 kurz vor der Einfahrt zu der Firma Grüenthal platziert. Die Platzierung erfolgte an der L238, da hier die größte Verkehrsfrequenz zu erwarten war. Die Einfahrt zu dem angrenzenden Betriebsgelände der Verfügungsklägerinnen befindet sich von der L238 aus gesehen nach einer Abbiegung in die Finkenstraße. Auf den als Anlage AS11 vorgelegten Lageplan wird Bezug genommen. Auf den Plakaten wurden die einzelnen auch im streitgegenständlichen Boykottaufruf aufgenommenen Produkte der Verfügungsklägerinnen gezeigt. Während der Mahnwache wurden auch von zahlreichen Anwesenden T-Shirts getragen, die ebenfalls die Aufschrift „Kaufboykott“ trugen.

Die aus dem folgenden Lichtbild ersichtlichen Plakate wurden aufgestellt:



Auch das folgende Plakat wurde während der Mahnwache aufgestellt:

# Kaufboykott für alle Mäurer & Wirtz und Dalli-Produkte

Die einheitlich zumindest von der Mehrheit der an der Mahnwache teilnehmenden Personen getragenen T-Shirts stellten sich wie folgt dar:



Ergänzend wird auf die als Anlagenkonvolut AG 12 eingereichten Lichtbilder der Mahnwache Bezug genommen. Es wurde darüber hinaus eine Broschüre verteilt, die Forderungen der Geschädigten enthielt. Ob diese auch einen dem streitgegenständlichen vergleichbaren Boykottaufruf enthielt ist umstritten.

Der heutige Geschäftsführer der Verfügungsklägerin zu 1. Herr Grieshaber war während der Mahnwache anwesend und verfolgte diese.

Bereits mit einer Pressemitteilung vom 25.09.2007 vor der Mahnwache hatten die Verfügungsbeklagten den Boykott unter Nennung der einzelnen von den Verfügungsklägerinnen vertriebenen Produkte angekündigt. Auf die als Anlage AG7 vorgelegte Presseerklärung der Verfügungsbeklagten wird Bezug genommen.

Die Firma Grünenthal hatte im Zusammenhang mit der Mahnwache am 01.10.2007 eine Pressemitteilung herausgegeben. In dieser Pressemitteilung wird Sebastian Wirtz mit einer Stellungnahme persönlich zitiert.

Über die Mahnwache wurde in der Folgezeit in den Medien berichtet. Im Morgenmagazin der ARD vom 01.10.2007 wurde u.a. ein Interview mit dem Verfügungsbeklagten zu 2. ausgestrahlt, in dem er zu einem Boykott der Produkte der Firmen „Mäurer + Wirtz“ sowie der „Dalli-Werke“ aufrief. In der weiteren Folge des Beitrages wurden die vorstehend dargestellten Plakate eingeblendet.

Der Fernsehsender Sat1 berichtete am 01.10.2007 ab 17.30 Uhr u.a. ebenfalls über die Mahnwache. In der Sendung hieß es:

*„Um ihre Forderung nach mehr Gerechtigkeit deutlich zu machen, ruft der Bund Contergangeschädigter und Grünenthalopfer heute zum Boykott von den Produkten auf, die in Verbindung zum Stolberger Pharmakonzern stehen.“*

Im Rahmen dieses Beitrages wurden die oben gezeigten Plakate eingeblendet.

In der Sendung „Menschen bei Maischberger“, die am 06.11.2007 in der ADR ausgestrahlt wurde, fand eine Diskussion über den Fall „Contergan“ statt. Gegen

Ende der Sendung führte der Verfügungsbeklagte zu 2. als einer der geladenen Diskussionsteilnehmer aus, dass „sie“ zu einem Boykott hinsichtlich der Produkte der Verfügungsklägerinnen aufriefen. Hierbei nannte er ausdrücklich die Produkte „Tabac“, „Nonchalance“, „Tosca“ und „4711“. Die Moderatorin Maischberger versuchte sodann den Verfügungsbeklagten zu 2. zu unterbrechen und wies darauf hin, dass dieses Vorgehen zu rechtlichen Schwierigkeiten führen könne.

In dem ARD-Morgenmagazin vom 13.11.2007 wurde ebenfalls über die Verfügungsbeklagten berichtet. Dabei wurde auch der Boykottaufruf dargestellt. Die von den Verfügungsklägerinnen vertriebenen Produkte wurden nicht konkret benannt. Es wurde ausgeführt, dass der Verfügungskläger zu 2. auf Wunsch eine Liste mit Produkten des „Pharmakonzerns“ versende.

Im Zusammenhang mit der Mahnwache wurde über den Boykottaufruf der Verfügungsbeklagten auch in der Presse berichtet. Hierbei wurden die Produktbezeichnungen der Produkte, die von den Verfügungsklägerinnen in Verkehr gebracht werden, teilweise genannt. Auf die als Anlagenkonvolut AG15 und AG 16 vorgelegten Veröffentlichungen wird Bezug genommen.

Der Verfügungsbeklagte zu 1. rief im zeitlichen Zusammenhang mit der Mahnwache im Internet zum Kaufboykott gegen die Produkte der Verfügungsklägerinnen zu 1. (Dalli-Waschmittel), zu 2. (Parfüm und Aftershave-Kollektion von Tabac, Tosca, Nonchalance) und zu 3. („4711“) auf. Der Internetauftritt besteht seit Dezember 2007.

Eine ebenfalls von den Verfügungsbeklagten herausgegebene Broschüre wurde zumindest im Rahmen einer Veranstaltung des Verfügungsbeklagten zu 1. im Renaissance Hotel in Köln am 07.02.2009 verteilt. Dabei waren ca. 200 Personen anwesend. Ob die Broschüre mit im wesentlichen gleichen Inhalt auch während der Mahnwache am 01.10.2007 verteilt wurde, ist umstritten.

Der Boykottaufruf im Internetauftritt des Verfügungsbeklagten zu 1. sowie in der am 07.02.2009 verteilten Broschüre wurde wie folgt begründet:

„Die gesamte Schadensabwicklung im Conterganskandal diene nur dazu, die Grünenthaleigentümer-Familie Wirtz hinsichtlich des angerichteten

Schadens zu verschonen und uns Conterganopfer auf unsere Gesundheitsschäden sitzen zu lassen.

Die bisherigen Entschädigungslösungen decken nicht einen Bruchteil dieses Schadens.

Sie wurden uns von der Firma Grünenthal aufgezwungen. Sie dienten nur dazu, uns zu entrechten und Grünenthal zu entlasten. Die gesamte Schadenslast tragen weiterhin wir.

Das ist Unrecht. Dieses Unrecht akzeptieren wir nicht mehr.

Wir verlangen von Grünenthal den vollen Ersatz des gesamten Schadens. Durch den Kaufboykott wollen wir Druck auf die Grünenthaleigentümer-Familie Wirtz ausüben und diese dazu bewegen, sich nach 50 Jahren endlich ihrer Verantwortung zu stellen.“

Auf den als Anlage AS1 vorgelegten Auszug aus der Homepage des Verfügungsbeklagten zu 1. sowie die als Anlage AS2 vorgelegte und am 07.02.2009 verteilte Broschüre der Verfügungsbeklagten wird Bezug genommen.

Gegen den Boykottaufruf im Jahr 2009 haben sich die Verfügungsklägerinnen mit einem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung gewandt.

Die Verfügungsklägerinnen behaupten in diesem Zusammenhang, dass ihre Geschäftsführer von dem Boykottaufruf in seiner konkreten Form im Internet am 23.01.2009 durch den Justitiar, der am 22.01.2009 auf die Angelegenheit aufmerksam gemacht worden sei, Kenntnis erlangt hätten. Von der Broschüre hätten sie in der Woche nach dem 07.02.2009 Kenntnis erlangt.

Im Rahmen des Antrages auf Erlass der einstweiligen Verfügung hat der Geschäftsführer der Verfügungsklägerin zu 1. Ulrich Grieshaber am 18.02.2009 u.a. folgendes eidesstattlich versichert:

*„Ich habe von dem Boykottaufruf im Internet aufgrund der Unterrichtung durch unseren Justitiar am 23.01.2009 und von dem Boykottaufruf in der Broschüre in der Woche nach dem 07. Februar 2009 Kenntnis erlangt.“*

Im Rahmen des Widerspruchsverfahrens hat der Geschäftsführer der Verfügungsklägerin zu 1. Ulrich Grieshaber am 18.02.2009 u.a. folgendes eidesstattlich versichert:

*„Ich habe die Mahnwache am 01. Oktober 2007 als Mitarbeiter der Firma Dalli verfolgt. Nach meiner Erinnerung waren ca. 15 bis 20 Personen am 01. Oktober 2007 abwesend. Diese standen vor der Zufahrt zum Gelände der Firma Grünenthal GmbH. Dort wurde ein Kranz niedergelegt. In dem Zufahrtsbereich wurden Blumen gestreut.“*

Auf die als Anlagen AS 3 und AS 12 eingereichten eidesstattlichen Versicherungen wird Bezug genommen.

Die – überwiegend unstreitigen – Vorgänge aus dem Jahr 2007 sind im Rahmen der Antragstellung nicht vorgetragen worden.

Auf Antrag der Verfügungsklägerinnen hat die Kammer den Verfügungsbeklagten im Wege der einstweiligen Verfügung am 20.02.2009 unter Androhung der gesetzlichen Ordnungsmittel verboten, wörtlich oder sinngemäß in Bezug auf die Antragstellerinnen mit den nachstehend wiedergegebenen Äußerungen zum Kaufboykott gegen Produkte der Antragstellerin zu 1): Dalli Waschmittel, der Antragstellerin zu 2): Parfüm und Aftershave-Kollektion von Tabac, Tosca, Nonchalance und der Antragstellerin zu 3): "4711" aufzurufen:



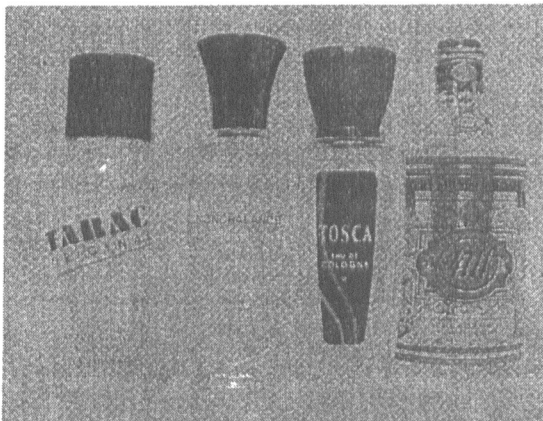
**BCG**Bund Contergangeschädigter und Grünenthalopfer e.V.  
BRD Dachverband - gemeinnütziger, rassistischer Verein

- [Über uns](#)
- [Contergan](#)
- [Infos](#)
- [Aktivitäten](#)
- [Boykott](#)
- [Presse](#)
- [Spenden](#)
- [Kontakt](#)

- [Kaufboykott](#)
  - [Warum rufen wir zum Kaufboykott auf?](#)
  - [Was soll ich boykottieren?](#)
  - [Warum sollen nunmehr Medikamente von Grünenthal in den Kaufboykott mit eingeschlossen werden?](#)
  - [Warum soll ich bei dem Kaufboykott mitmachen?](#)

**KAUFBOYKOTT**

Warum rufen wir Conterganopfer zum Kaufboykott auf?



Der Duft von Contergan.

Die gesamte Schadensabwicklung im Conterganskandal diente nur dazu, die Grünenthaligentümer-Familie Wirtz hinsichtlich des angerichteten Gesamtschadens (ca. 5 Milliarden €) zu verschonen und uns Conterganopfer auf unsere Gesundheitsschäden sitzen zu lassen. Die bisherigen Entschädigungslösungen decken nicht einen Bruchteil dieses Schadens.

Sie wurden uns von der Firma Grünenthal aufgezwungen. Sie dienten nur dazu, uns zu entrechten und Grünenthal zu entlasten. Die gesamte Schadenslast tragen weiterhin wir. Das ist Unrecht.

Dieses Unrecht akzeptieren wir nicht mehr.

Wir verlangen von Grünenthal den vollen Ersatz des gesamten Schadens. Durch den Kaufboykott wollen wir Druck auf die Grünenthaligentümer-Familie Wirtz ausüben und diese dazu bewegen, sich nach 50 Jahren endlich ihrer Verantwortung zu stellen.

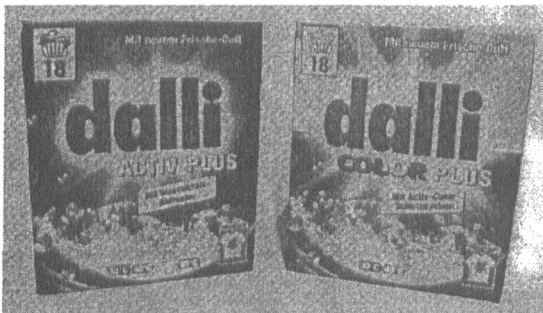
**BCG**Band Contergangeschädigter und Grüenthalopfer e.V.  
BKD Dachverband - gemeinsamer, mündiger Verein

- [Über uns](#)
- [Contergan](#)
- [Infos](#)
- [Aktivitäten](#)
- [Boycott](#)
- [Presse](#)
- [Spenden](#)
- [Kontakt](#)

- **Kaufboykott**
  - [Warum rufen wir zum Kaufboykott auf?](#)
  - [Was soll ich boykottieren?](#)
  - [Warum sollen nunmehr Medikamente von Grüenthal in den Kaufboykott mit eingeschlossen werden?](#)
  - [Warum soll ich bei dem Kaufboykott mitmachen?](#)

**KAUFBOYKOTT**

Was soll ich boykottieren?



So gründlich wie Contergan.

Unterstützen Sie uns mit einem Kaufboykott der Produkte von Mäurer & Wirtz und der Dalli-Werke.

Diese Firmen gehören den Grüenthaleigentümern, der Familie Wirtz. Kaufen Sie nicht mehr Dalli-Waschmittel, die Parfum und Aftershave-Kollektionen von Tabac, Nonchalance, Tosca und 4711. Für diese Produkte gibt es im Handel genügend andere Produkte, auf die Sie ausweichen können.

Achten Sie beim Einkauf auf weitere Produkte dieser Firmen.

Wir werden bald weitere Produkte bekannt geben, die Sie boykottieren können.

Hören Sie erst mit dem Kaufboykott auf, wenn wir das öffentlich bekannt geben.

**Nutzen Sie  
unseren  
Newsletter-Service**

Hier können Sie sich für unseren regelmäßigen,



## BCG - Bund Contergangeschädigter und Grünenthalopfer e.V.

### Kaufboykott



Der Duft von Contergan.

#### Warum rufen wir Conterganopfer zum Kaufboykott auf?

Die gesamte Schadensabwicklung im Conterganskandal diente nur dazu, die Grünthaleigentümer-Familie Wirtz hinsichtlich des angerichteten Gesamtschadens (ca. 5 Milliarden €) zu verschonen und uns Conterganopfer auf unsere Gesundheitsschäden sitzen zu lassen.

Die bisherigen Entschädigungslösungen decken nicht einen Bruchteil dieses Schadens.

Sie wurden uns von der Firma Grünenthal aufgezwungen.

Sie dienen nur dazu, uns zu entrechten und Grünenthal zu entlasten.

Die gesamte Schadenslast tragen weiterhin wir.

Das ist Unrecht.

Dieses Unrecht akzeptieren wir nicht mehr.

Wir verlangen von Grünenthal den vollen Ersatz des gesamten Schadens.

Durch den Kaufboykott wollen wir Druck auf die Grünthaleigentümer-Familie Wirtz ausüben und diese dazu bewegen, sich nach 50 Jahren endlich ihrer Verantwortung zu stellen.

BCG - Bund Contergangeschädigter und Grünenthalopfer e.V. 6/22

## Kaufboykott



So gründlich wie Contergan.

### Was soll ich boykottieren?

Unterstützen Sie uns mit einem Kaufboykott der Produkte von Maurer & Wirtz und der Dalli-Werke.

Diese Firmen gehören den Grünthaleigentümern, der Familie Wirtz.

Kaufen Sie nicht mehr Dalli-Waschmittel, die Parfum und Aftershave-Kollektionen von Tabac, Nonchalance, Tosca und 4711.

Für diese Produkte gibt es im Handel genügend andere Produkte, auf die Sie ausweichen können.

Achten Sie beim Einkauf auf weitere Produkte dieser Firmen.

Wir werden bald weitere Produkte bekannt geben, die Sie boykottieren können.

Hören Sie erst mit dem Kaufboykott auf, wenn wir das öffentlich bekannt geben.

Die Kosten des Verfahrens aus einem Streitwert von 50.000 € sind den Verfügungsbeklagten auferlegt worden.

Gegen diesen Beschluss wendet sich der Widerspruch der Verfügungsbeklagten.

Die Verfügungsklägerinnen tragen nunmehr vor, dass keine Kenntnis von konkret gegen die Produkte der Verfügungsklägerinnen gerichtete Boykottaufrufe bestanden hätte. Die im Zusammenhang mit der Mahnwache geäußerten Boykottaufrufe betreffen auch nur die Firmen allgemein, da die Produkte nicht hinreichend genannt worden seien.

Soweit auch die Produkte beispielsweise auf T-Shirts dargestellt worden seien, hätten die T-Shirts lediglich die Aussagen der einzelnen Träger enthalten. Auch in den Medien habe der Boykottaufruf keine zentrale Rolle gespielt. So sei dieser beispielsweise in der Sendung „Menschen bei Maischberger“ lediglich kurz vor Schluss der Sendung thematisiert worden.

Jedenfalls weise der streitgegenständliche Boykottaufruf eine andere Intensität auf, da die Produkte konkret benannt worden seien. Auch sei bei den Aufrufen im Rahmen der Mahnwache von einer einmaligen Aktion auszugehen gewesen. Die nunmehr verteilte Broschüre stehe in keinem Zusammenhang mit der Mahnwache.

Die Verfügungsklägerinnen sind der Ansicht, dass ein Unterlassungsanspruch hinsichtlich der streitgegenständlichen Boykottaufrufe bestehe. Bei den streitgegenständlichen Boykottaufrufen handele es sich um einen rechtswidrigen Eingriff in den ausgeübten und eingerichteten Gewerbebetrieb gemäß § 823 Abs. 1 BGB, gegenüber denen nach § 1004 BGB ein Unterlassungsanspruch bestehe.

Der in den Antrag mit dem Wortlaut aufgenommene Aufruf zum Boykott sei im Rahmen der gebotenen Güter- und Interessenabwägung mit der in Art. 5 Abs. 1 GG geschützten Meinungsfreiheit und unter Berücksichtigung ihrer Ziel- und Zweckrichtung rechtswidrig. Die Verfügungsbeklagten artikulierten sich nicht im Rahmen eines geistigen Meinungskampfes in einer für die politische Öffentlichkeit wesentlichen politischen, wirtschaftlichen, sozialen oder kulturellen Frage, sondern forderten offensichtlich lediglich eigene wirtschaftliche Vorteile, namentlich

zusätzliche Entschädigungszahlungen, für sich ein. Auch an einer Wahrnehmung gemeinschaftswichtiger Belange fehle es, weil der Verruf allein auf finanzielle Eigeninteressen gerichtet sei, nicht aber ideelle Motive verfolge.

Jedenfalls seien die eingesetzten Mittel des Boykotts unangemessen. Denn die Verfügungsbeklagten versuchten etwas zu erpressen, wofür es keine rechtliche Grundlage gebe. Durch den Aufruf seien ca. 1.800 Arbeitsplätze bei den Verfügungsklägerinnen gefährdet.

Im Rahmen der Abwägung sei auch zu berücksichtigen, dass – was insoweit unstreitig ist – die Firma Grünenthal GmbH an den Verfügungsklägerinnen nicht beteiligt ist. Hinzu komme, dass die zur Rechtfertigung des Boykottaufrufs von den Verfügungsbeklagten herangezogene Argumentation, die Schadensabwicklung sei den Geschädigten von der Firma Grünenthal aufgezwungen worden und habe nur dazu gedient, die Grünenthal-Eigentümerfamilie zu verschonen, falsch sei. Abgesehen davon, dass der gezahlte Betrag von 114 Mio. DM die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit von Grünenthal seinerzeit bei weitem überschritten habe, habe die Lösung im Interesse der Geschädigten dazu geführt, dass ihnen durch die Stiftungslösung und ungeachtet des unsicheren deliktsrechtlichen Haftungsbestandes ein Anspruch auf eine dauerhafte Versorgung sowie die Versorgungsverantwortung durch den Staat zuerkannt worden sei.

Die Verfügungsklägerinnen beantragen,

die einstweilige Verfügung vom 20.02.2009 zu bestätigen.

Die Verfügungsbeklagten beantragen,

die einstweilige Verfügung aufzuheben und den Antrag auf ihren Erlass zurückzuweisen.

Die Verfügungsbeklagten sind der Ansicht, es fehle für die Annahme eines Verfügungsgrundes an der besonderen Dringlichkeit des Anliegens der Verfügungsklägerinnen. Hierzu behaupten sie, dass die Verfügungsklägerinnen von den vielfältigen Boykottaufrufen bereits spätestens seit dem 01.10.2007 Kenntnis

hätten. Im Rahmen der Mahnwache vom 01.10.2007 seien unter anderem an Journalisten und Interessierte Broschüren verteilt worden, die hinsichtlich des Boykottaufrufes der aktuellen Fassung inhaltlich und formal entsprochen hätte. Lediglich der Boykottaufruf auch gegen Produkte der Firma Grünenthal GmbH selbst sei später hinzugefügt worden.

Die Verfügungsbeklagten tragen vor, dass aufgrund der Berichterstattung in Fernsehen und Presse davon auszugehen sei, dass die Boykottaufrufe den Verfügungsklägerinnen bekannt gewesen seien.

Nach Ansicht der Verfügungsbeklagten sei dem Geschäftsführer der Verfügungsklägerinnen zu 2) und 3), der – unstrittig – erst im Januar 2009 zum Geschäftsführer der Gesellschaften bestellt worden sei, die Kenntnis der ausgeschiedenen Geschäftsführer zuzurechnen, soweit dieser vorgebe, von dem Geschehen nichts gewusst zu haben.

Die Verfügungsbeklagten sind ferner der Ansicht, dass es sich bei den Boykottaufrufen um die zulässige Ausübung der Meinungsfreiheit im Meinungskampf handele. Bei einer Interessenabwägung würden die Rechte der Verfügungsbeklagten überwiegen. Denn ihre zentrale Motivation sei darin zu sehen, einen meinungsbildenden Beitrag zu dem die Allgemeinheit seit Jahrzehnten beschäftigenden Thema zu leisten. Es solle kritisiert werden, dass es die damals Verantwortlichen aus Gewinnsucht unterlassen hätten, das Medikament hinreichend zu kontrollieren. Dabei handelten die Verfügungsbeklagten nicht nur aus eigennützigen Motiven, sondern auch zur Durchsetzung des politischen und gesamtgesellschaftlichen Anliegens, einen moralisch angemessenen Ausgleich der Contergan-Geschädigten zu erzielen, zumal die Verfügungsbeklagten finanziell gar nicht bzw. nur in sehr geringem Maße profitieren würden. Im Rahmen der Abwägung sei zu berücksichtigen, dass die Ausübung von Druck durch die öffentliche Meinung das einzige Mittel sei, die Forderungen der Verfügungsbeklagten durchzusetzen. Nicht relevant sei dabei, dass ein rechtlicher Anspruch auf Entschädigungszahlungen nicht mehr durchzusetzen sei. Vor diesem Hintergrund sei auch die Wahl des Boykotts als Mittel des Meinungskampfes nicht unlauter.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den vorgetragenen Inhalt der von den Parteien gewechselten Schriftsätze und die von den Parteien vorgelegten Unterlagen und Schriftstücke Bezug genommen, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen sind.

### Entscheidungsgründe:

Nach dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung ist die einstweilige Verfügung der Kammer vom 20.02.2009 aufzuheben und der auf ihren Erlass gerichtete Antrag zurückzuweisen. Dabei kann offen bleiben, ob ein Verfügungsanspruch besteht, da jedenfalls das Vorliegen eines Verfügungsgrundes nicht glaubhaft gemacht ist, §§ 916 Abs. 1, 920 Abs. 2, 935, 936 ZPO.

Die Kammer geht davon aus, dass die Verfügungsklägerinnen die Annahme einer Dringlichkeit durch ihr eigenes vorprozessuales Verhalten ausgeschlossen haben. Ein Verfügungsgrund fehlt aufgrund von Selbstwiderlegung grundsätzlich dann, wenn dem Verfügungskläger bekannt war, dass gleiche oder ganz ähnliche Aussagen bereits längere Zeit zuvor aufgestellt wurden (vgl. Burkhardt in Wenzel, Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung, 5. Auflage, Kap. 12.144). Dies gilt unabhängig davon, ob ursprünglich ein Regelungsbedürfnis bestand oder nicht (KG, NJW-RR 2001, 1201, 1202). Der positiven Kenntnis von einer Handlung ist es gleichzustellen, wenn sich der Verfügungskläger bewusst der Kenntnis verschließt oder ihm nach Lage der Dinge der die zu unterlassende Handlung nicht verborgen geblieben sein kann (vgl. Köhler in Hefermehl/Köhler, UWG, 27. Auflage, § 12 Rn. 3.15, m.w.N.).

Vorliegend haben die Verfügungsklägerinnen nicht glaubhaft gemacht, dass die Dringlichkeit gegeben ist. Grundsätzlich obliegt es dem Verfügungskläger – wie regelmäßig bei Anträgen auf Erlass einstweiliger Verfügungen außerhalb des Wettbewerbsrechts – die Dringlichkeit darzulegen und glaubhaft zu machen (vgl. OLG Oldenburg in WRP 1996, 461, 464). Von einer Selbstwiderlegung der Dringlichkeit ist dabei auszugehen, wenn der Zeitpunkt der Kenntnisnahme nicht hinreichend dargelegt und glaubhaft gemacht worden ist (vgl. OLG Oldenburg a.a.O.).



Soweit die Verfügungsklägerinnen behaupten, ihre Geschäftsführer Grieshaber bzw. Verhoog hätten erst am 23.01.2009 von dem Boykottaufruf im Internet Kenntnis erhalten, sind diese Behauptungen – nach dem (teilweise unstrittig gebliebenen) Vortrag der Verfügungsbeklagten im Rahmen des Widerspruchs – schon für sich gesehen nicht (mehr) geeignet, von einer substantiierten Darlegung der Dringlichkeit auszugehen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Geschäftsführer der Verfügungsklägerinnen zu 2. und 3. Herr Verhoog erst seit dem 13. bzw. 21.01.2009 zum Geschäftsführer bestellt wurde. Hinsichtlich der Frage, ob bzw. wann die Verfügungsklägerinnen zu 2. und 3. Kenntnis von dem Boykottaufrufen hatten, ist indes nicht lediglich auf die Person des Geschäftsführers Verhoog abzustellen. Vielmehr hätten die Verfügungsklägerinnen jedenfalls unter Berücksichtigung der Aktion im Jahr 2007 in unmittelbarer Nähe zu ihren Geschäftsräumen auch glaubhaft machen müssen, dass keine weiteren maßgeblichen Personen in ihren Unternehmen Kenntnis von den Aufrufen hatten.

Das gleiche gilt hinsichtlich der Verfügungsklägerin zu 1. Zwar versichert der Geschäftsführer Grieshaber, er habe am 23.01.2009 von dem Boykottaufruf im Internet Kenntnis erlangt. Ob bzw. wann der weitere Geschäftsführer der Verfügungsklägerin zu 1. Herr Dr. Hermann Wirtz Kenntnis von den Boykottaufrufen hatte, haben die Verfügungsklägerinnen jedoch weder vorgetragen noch glaubhaft gemacht.

Soweit die Kammer nach dem Inhalt der eidesstattlichen Versicherungen vom 18.02.2009 durch die Geschäftsführer Grieshaber und Verhoog bei Erlass der einstweiligen Verfügung davon ausgegangen ist, dass die Verfügungsklägerinnen erstmals am 23.01.2009 Kenntnis von den Boykottaufrufen erhalten haben, ist diese Glaubhaftmachung auch erschüttert.

Es ergibt sich aus der weiteren eidesstattlichen Versicherung des Geschäftsführers der Verfügungsklägerin zu 1. Grieshaber vom 23.06.2009, dass dieser die Mahnwache am 01.10.2007 als „Mitarbeiter der Firma Dalli“ verfolgt hatte. Wenn er jedoch die Mahnwache verfolgte, so ist davon auszugehen, dass er auch Kenntnis von den Vorgängen während der Mahnwache hatte, zumal er im Rahmen der eidesstattlichen Versicherung vom 23.06.2009 Einzelheiten bezüglich der

Mahnwache wie die Anzahl der anwesenden Personen und deren Aktivitäten wiedergegeben hat.

Aus den eingereichten Lichtbildern, die unstreitig während der Mahnwache am 01.10.2007 aufgenommen wurden und auf denen die verwandten Plakate sowie die jedenfalls von den meisten Beteiligten einheitlich getragenen T-Shirts zu erkennen sind, ergibt sich, dass auch bereits während der Mahnwache am 01.10.2007 durch die Verfügungsbeklagten zum Boykott der streitgegenständlichen Produkte aufgerufen wurde. Dabei sind zum einen die vor dem Firmengelände angebrachten Plakate zu berücksichtigen, die beispielsweise mit der Überschrift „Der Duft von Contergan“ auf die Produkte „Tabac“, „Nonchalance“, „Tosca“ und „4711“ hinwiesen. Es gab ein weiteres Plakat mit der Aufschrift „Wer eine weiße Weste hat, braucht dieses Waschmittel nicht“, auf dem Waschmittel der Verfügungsklägerin zu 1. abgebildet waren. Auf den T-Shirts der anwesenden Geschädigten war der Begriff „Kaufboykott“ über der Abbildung der Produkte „Tabac“, „Nonchalance“, „Tosca“ und „4711“ sowie Waschmitteln der Verfügungsklägerin zu 1. zu lesen. Vor dem Hintergrund seiner eigenen eidesstattlichen Versicherung vom 23.06.2009 ist daher davon auszugehen, dass der Geschäftsführer der Verfügungsklägerin zu 1. Grieshaber bereits zum Zeitpunkt der Mahnwache Kenntnis von den Boykottaufrufen im Rahmen der Mahnwache hatte.

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass der Zugang zu der Firma Grünenthal GmbH ca. 200 m von dem Zugang zu dem Betriebsgelände der Verfügungsklägerinnen entfernt liegt. Dabei führt die L 238, von der aus ein Abbiegen in die Finkensiefstraße – dort liegt die Zufahrt zu dem Firmengelände der Verfügungsklägerinnen – möglich ist, unmittelbar an der Mahnwache vorbei. Der Standort für die Mahnwache und insbesondere der während der Mahnwache aufgestellten Plakate wurde dabei so gewählt, dass er von einer möglichst großen Zahl an Dritten zur Kenntnis genommen wurde.

Die Durchführung der Mahnwache war der Firma Grünenthal GmbH bekannt, wie die Verfügungsklägerinnen selbst vortragen. Denn die Firma Grünenthal GmbH hatte während der Mahnwache den Zugang zu ihrem Betriebsgelände verlagert.



Auch wurde im Rahmen der Mahnwache unstreitig an den Pförtner der Verfügungsklägerinnen eine Resolution übergeben, die von den Verfügungsklägerinnen bzw. ihren Vertretern zur Kenntnis genommen wurde. Inhalt dieser Resolution war, wenn auch ohne Nennung der konkreten Produkte, eine Bitte um Unterstützung des Kaufboykotts gegen Produkte der Firma Mäurer + Wirtz.

Schließlich sind die Medienresonanz der Mahnwache und die darauf folgende öffentliche Diskussion zu berücksichtigen. So wurde in mehreren Sendungen in der ARD („Morgenmagazin“ zweimal sowie „Menschen bei Maischberger“) über die Aktionen der Verfügungsbeklagten berichtet. Im Rahmen des Morgenmagazins am 01.10.2007 wurde ein Interview mit dem Verfügungsbeklagten zu 2. ausgestrahlt, in dem er zu einem Boykott der Produkte der Firmen „Mäurer + Wirtz“ sowie der „Dalli-Werke“ aufrief, während in dem gleichen Beitrag die Plakate mit den Produkten der Verfügungsklägerinnen eingeblendet wurden, die sich identisch im Verfügungsantrag wiederfinden. In einem Bericht des Fernsehsenders Sat1 vom 01.10.2007 ab 17:30 Uhr wurde ebenfalls u.a. über den Aufruf zum Boykott berichtet. Die Plakate wurden auch hier gezeigt. In der Sendung „Menschen bei Maischberger“ vom 06.11.2007 in der ARD führte der Verfügungsbeklagte zu 2. als einer der geladenen Diskussionsteilnehmer gegen Ende der Sendung aus, dass „sie“ zu einem Boykott hinsichtlich der Produkte der Verfügungsklägerinnen aufriefen. Hierbei nannte er ausdrücklich die Produkte „Tabac“, „Nonchalance“, „Tosca“ und „4711“, während die Moderatorin Maischberger versuchte, den Verfügungsbeklagten zu 2. zu unterbrechen und darauf hinwies, dass dieses Vorgehen zu rechtlichen Schwierigkeiten führen könne. Im Rahmen des Morgenmagazins vom 13.11.2007 wurde über den Boykottaufruf der Verfügungsbeklagten berichtet. Zwar wurden hier die Produkte der Verfügungsklägerinnen nicht genannt. Jedoch wurde mitgeteilt, dass der Verfügungsbeklagte zu 2. eine entsprechende Liste auf Anforderung zur Verfügung stelle. Auch in der Presse wurde über den Boykottaufruf, der auch Gegenstand der Mahnwache war, berichtet. Die Firma Grünenthal hatte zudem im Zusammenhang mit der Mahnwache am 01.10.2007 eine Pressemitteilung herausgegeben.

Vor diesem Hintergrund ist der Vortrag der Verfügungsklägerinnen nicht mehr glaubhaft gemacht, dass sie bzw. die bei ihnen maßgeblichen Personen erst Ende Januar bzw. Anfang Februar 2009 Kenntnis von den Boykottaufrufen erlangten. Bei

der Bewertung ist auch die enge Verflechtung der Gesellschafter bzw. der Firmen, die im Eigentum der Familie Wirtz stehen, zu berücksichtigen. Die Firma Grüenthal GmbH warb selbst noch zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung in ihrem Internetauftritt damit, sie habe die Entschädigungsleistungen von 114 Mio. DM nach dem Vergleich im Jahr 1970 nur aufbringen können, indem andere Firmen „des Firmenverbundes Grüenthal“ die Firma Grüenthal wirtschaftlich gestützt hätten (vgl. Anlage zum Protokoll vom 24.06.2009).

Die Argumentation der Verfügungsklägerinnen, die neuerlichen Boykottaufrufe seien von neuer Intensität, da sie zunächst nur in höchst allgemeiner Form erfolgt seien, aber erst zum heutigen Zeitpunkt konkrete Produktnamen genannt würden, führt zu keinem andern Ergebnis. Dabei ist zunächst zu berücksichtigen, dass die Broschüre, deren Seiten 9 und 10 zum Gegenstand des Antrages auf Erlass der einstweiligen Verfügung gemacht worden sind, bereits während der Mahnwache in ähnlicher Form verteilt wurde; lediglich die Aufforderung des – hier nicht streitgegenständlichen – Boykottaufrufes hinsichtlich der Produkte der Firma Grüenthal GmbH fehlte. Soweit die Verfügungsklägerinnen bestreiten, dass die während der Mahnwache verteilte Broschüre abgesehen von der vorgenannten Änderung mit der am 07.02.2009 im Renaissance Hotel in Köln identisch war, haben die Verfügungsbeklagten dies hinreichend glaubhaft gemacht durch Vorlage der unterschiedlichen Broschüren sowie der eidesstattlichen Versicherung des Verfügungsbeklagten zu 2. vom 09.06.2009, § 294 ZPO. Die Kammer geht von der Richtigkeit der eidesstattlichen Versicherung des Verfügungsbeklagten zu 2. aus. Anhaltspunkte, die Zweifel an deren Inhalt begründen könnten, sind nicht ersichtlich.

Bereits hieraus ergibt sich, dass der Eingriff in der Schwere nahezu identisch war, zumal die Verfügungsklägerinnen nicht vorgetragen haben, dass die im Rahmen der Veranstaltung am 07.02.2009 verteilten Broschüren einen wesentlich anderen Personenkreis erreichten als die während der Mahnwache verteilten. Denn in beiden Fällen wurden die Broschüren an den jeweiligen Teilnehmerkreis und die weiteren vor Ort anwesenden und dem Verfügungsbeklagten zu 1. offenbar nahe stehenden Personen verteilt. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass hinsichtlich der Veranstaltung am 07.02.2009 eine Verteilung an Journalisten jedenfalls nicht vorgetragen ist.

Selbst wenn jedoch – wie von den Verfügungsklägerinnen vorgetragen – diese keine Kenntnis von dem Inhalt der im Oktober 2007 verteilten Broschüre gehabt hätten, liegt auch aus der Sicht der Verfügungsklägerinnen in dem Verteilen der Broschüre und dem Internetauftritt der Verfügungsbeklagten kein Eingriff vor, der eine andere Intensität aufweist, als der bekanntgewordene Inhalt der Boykottaufrufe während der Mahnwache und im Zusammenhang mit der Berichterstattung in der Folgezeit. Denn wie dargelegt, wurden die konkreten Produkte der Verfügungsklägerinnen auf Plakaten und T-Shirts gezeigt und durch den Verfügungsbeklagten zu 2. genannt.

Soweit die Verfügungsklägerinnen vortragen, die T-Shirts seien lediglich als Meinungsäußerungen der einzelnen Personen anzusehen, kann dem nicht gefolgt werden. Denn die T-Shirts wurden zumindest von einem Großteil der Teilnehmer der Mahnwache getragen, so dass der auf ihnen dargestellte Inhalt nicht lediglich den einzelnen Personen zugeordnet werden konnte, sondern auf die Organisatoren der Mahnwache zurückging. Dabei ist nicht relevant, ob dies die Verfügungsbeklagten und/oder Dritte waren (vgl. Burkhardt in Wenzel, a.a.O., Kap. 12.144).

Der Vortrag der Verfügungsklägerinnen, sie hätten von dem Aufruf im Internet erst am 23.01.2009 erfahren, führt ebenfalls zu keinem anderen Ergebnis. Zum einen ist der Vortrag – wie dargelegt – nicht mehr glaubhaft gemacht. Zum anderen liegt auch hierin keine höhere Intensität des Eingriffs. Zwar ist davon auszugehen, dass durch das Medium des Internets ein unbegrenzter Personenkreis erreicht werden kann. Dies kann zwar für sich gesehen auch im Vergleich zu anderen Verletzungshandlungen wie beispielsweise einem Aufruf ausschließlich in einem örtlich abgegrenzten Bereich zu einer Steigerung der Eingriffsintensität führen. Jedoch wurde über die Boykottaufrufe im Jahr 2007 in Fernsehen und Presse in erheblichem Umfang berichtet. In Anbetracht der Tatsache, dass hierbei bereits eine erhebliche Anzahl an Personen erreicht wurde, ist davon auszugehen, dass der Aufruf auch über das Internet keinen weiteren Personenkreis mehr erreichen konnte.

Die Tatsache, dass die Berichterstattung über den Boykottaufruf im Zusammenhang mit der Mahnwache erfolgte, begründet ebenfalls kein anderes Ergebnis. Denn selbst für eine einmalig gehaltene Rechtsverletzung in Form des Boykottaufrufes hätte sich aus Sicht der Verfügungsklägerinnen eine Wiederholungsgefahr ergeben, auf die ein Unterlassungsanspruch gegen die Verfügungsbeklagten bereits zum damaligen

Zeitpunkt hätte gestützt werden können. Immerhin ist es einem Boykottaufruf immanent, über einen gewissen Zeitraum fortgesetzt zu werden, da er zu dem gewollten Erfolg nur führen kann, wenn der bezweckte wirtschaftliche Druck tatsächlich entsteht.

Aufgrund des erheblich vor dem Zeitpunkt der Antragstellung feststehenden Sachverhaltes, nämlich des nahezu identischen Boykottaufrufes seit dem Jahr 2007 in Broschüre und Internet, die im Zusammenhang mit der von den Verfügungsklägerinnen zur Kenntnis genommenen Mahnwache erfolgten, hätten die Verfügungsklägerinnen ihre vermeintlichen Rechte zu einem wesentlich früheren Zeitpunkt als tatsächlich geschehen wahrnehmen und durchsetzen müssen (KG, NJW-RR 2001, 1201, 1202).

Die Nebenentscheidungen folgen aus §§ 91, 100, 708 Nr. 6, 711 ZPO.

Streitwert: 50.000,00.

Reske

Reske

Büch

Richterin Sünemann ist  
tagungsabwesend und deshalb an  
der Unterschriftsleistung gehindert

Ausgefertigt

Stefan

Justizbeschäftigt \*

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



**Öffentliche Sitzung  
der 28. Zivilkammer des Landgerichts**

Köln, 24.06.2009

Geschäfts-Nr.:  
28 O 103/09



**Gegenwärtig:**

Vorsitzende Richterin am Landgericht Reske  
Richter am Landgericht Büch  
Richterin Sünemann

Justizbeschäftigte Stefan  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

1. der Dalli-Werke GmbH & Co. KG, vertr. d. d. Komplementärin Dalli Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft und d. d.d. Geschäftsführung vertreten, die ihrerseits durch den Geschäftsführer U. Grieshaber vertreten wird, Zweifaller Str. 120, 52224 Stolberg,
2. der Mäurer + Wirtz GmbH & Co. KG, vertreten durch die Mäurer + Wirtz Verwaltungsgesellschaft mbH, vertreten durch die Geschäftsführung, die ihrerseits durch den Geschäftsführer Johannes Verhoog vertreten wird, Zweifaller Str. 120, 52224 Stolberg,
3. der Glockengasse KÖLN GmbH, vertreten durch die Geschäftsführung, die ihrerseits durch den Geschäftsführer Johannes Verhoog vertreten wird, Zweifaller Str. 120, 52224 Stolberg,

Verfügungskläger,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Heuking Kühn Lüer Wojtek,  
Magnusstr. 13, 50672 Köln,

g e g e n

1. die BCG Bund Contergangeschädigter und Grünenthalopfer e.V.-BRD Dachverband, vertreten durch das Vorstandsmitglied Andreas Meyer, Dohmengasse 7, 50829 Köln,
2. Herrn Andreas Meyer, Dohmengasse 7, 50829 Köln,

Verfügungsbeklagte,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Hogan und Partner, Potsdamer  
Platz 1, 10785 Berlin,

Nach Unterbrechung wurde die Sache mit denselben Beteiligten wie zuvor fortgesetzt,  
außer Frau Rechtsanwältin Dr. Hoene.

Am Ende der Sitzung erging folgendes

### Urteil

Im Namen des Volkes

Die einstweilige Verfügung vom 20.02.2009 wird aufgehoben und der Antrag  
auf ihren Erlass zurückgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens werden den Verfügungsklägern zu je 1/3  
auferlegt.

Dieses Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Verfügungskläger dürfen die  
Zwangsvollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 120 % des auf  
Grund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die  
Verfügungsbeklagten vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 120 %  
des jeweils zu vollstreckenden Betrages leisten.

Die wesentlichen Gründe wurden erläutert.

Reske

Stefan

Ausgefertigt

Stefan

Justizbeschäftigt

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

